
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2184113	Gesamt: 3	12.10.2018

**Bebauungsplan „Grubenäcker“
Neustetten-Nellingsheim**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Neustetten**

Anzahl der Seiten: 18

INHALT:		Seite
1	Einleitung	4
2	Rechtliche und methodische Hinweise	4
3	Angaben zur Methodik	5
4	Lage und Darstellung des Vorhabens	5
5	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
6	Abschichtung relevanter Arten	10
7	Relevante Arten	15
	7.1 Fledermäuse	15
	7.1.1 Potenzielles Artenspektrum	15
	7.1.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung	15
	7.2 Brutvögel	16
	7.2.1 Potenzielles Artenspektrum	16
	7.2.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung	16
8	Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	17

TABELLEN:

Tabelle 1:	Abschichtungskriterien	10
Tabelle 2:	Abschichtung Säugetiere	11
Tabelle 3:	Abschichtung Reptilien	11
Tabelle 4:	Abschichtung Amphibien	12
Tabelle 5:	Abschichtung Käfer	12
Tabelle 6:	Abschichtung Schmetterlinge	13
Tabelle 7:	Abschichtung Libellen	13
Tabelle 8:	Abschichtung Weichtiere	14
Tabelle 9:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie ..	14
Tabelle 10:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen	14

ABBILDUNGEN:	Seite
Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	6
Abbildung 2: Bebauungsplan „Grubenäcker“ (Entwurf)	6
Abbildung 3: Luftbild mit Gebietsabgrenzung und relevanten Strukturen	8
Abbildung 4: Ansicht der Obstwiese im westlichen Teil des Plangebiets	8
Abbildung 5: Alte Obstbäume mit vielfältigem Höhlenangebot	9
Abbildung 6: Ackerflächen im östlichen Teil des Plangebiets	9

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan „Grubenäcker“ ist eine Wohngebietsentwicklung im Süden von Neustetten-Nellingsheim geplant.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [5]. Die Gemeinde Neustetten beauftragte die HPC AG, Standort Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für das Vorhaben.

Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten [13], [14]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Einschätzung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Rechtliche und methodische Hinweise

Im deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [5]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [13], [14].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen.

Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Nellingsheim (s. Abbildung 1). Es umfasst den nördlichen Teilbereich der Grundstücke mit den Flurstück Nrn. 139, 140/1, 140/2, 141, 142, sowie einen Abschnitt des Straßengrundstücks, Flurstück Nr. 163/1. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 0,9 ha.

Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Der westliche Teil wird von einer Obstwiese eingenommen, im Osten sind Ackerflächen vorhanden. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet der Kulisse Natura 2000 befindet sich ca. 600 m südöstlich des Plangebiets. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“.

Im Plangebiet ist eine maßvolle bauliche Entwicklung geplant. Dies soll planungsrechtlich über einen Bebauungsplan gesichert werden. Da das Vorhaben noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, soll das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB zur Anwendung kommen. Nach Entfernung des Bewuchses soll das Gebiet einer zweizeiligen Bebauung zugeführt werden (s. Abbildung 2).

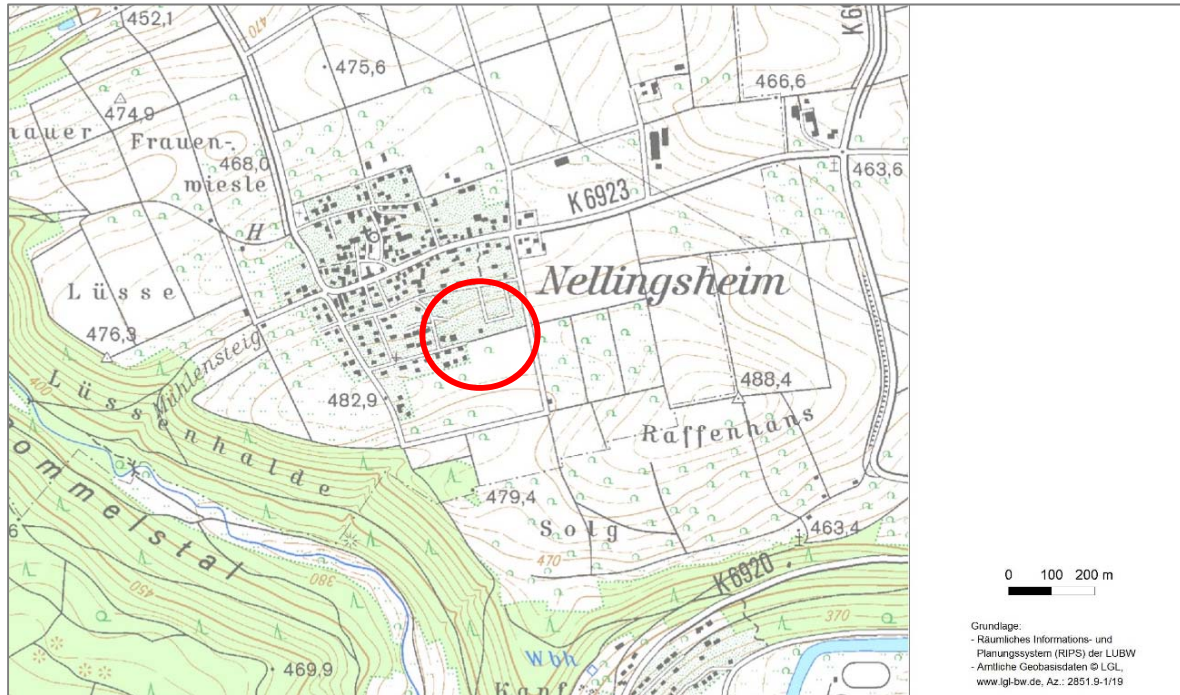


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2018)

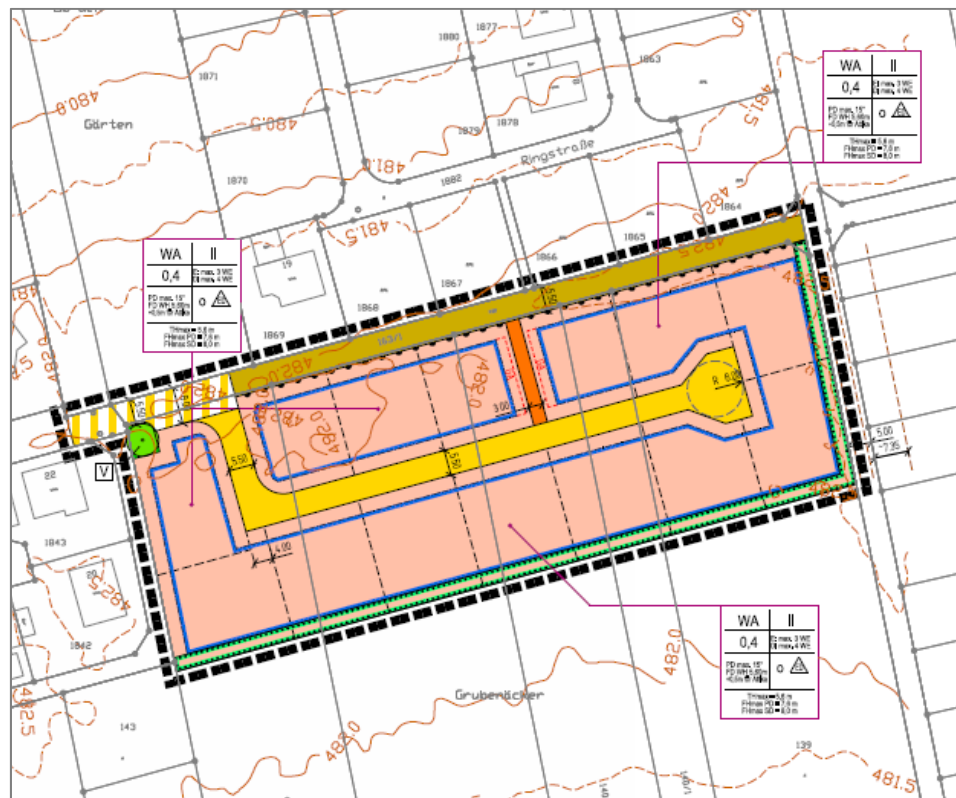


Abbildung 2: Bebauungsplan „Grubenäcker“ (Entwurf)
 (Quelle: Gemeinde Neustetten, Büro Gauss)

Folgende Wirkungen sind zu berücksichtigen:

- Baubedingte Wirkungen

Die Grundstücke werden für die Bebauung und Erschließung vorbereitet, die Gehölze entfernt. Die dort ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, würden mit diesen Maßnahmen ebenfalls entfernt.

Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Entlang der vorhandenen Straßen ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen. Die Wirkung ist zeitlich auf die Baumaßnahme befristet.

- Anlagebedingte Wirkungen

Mit der Bebauung verschiebt sich der Ortsrand nach Süden. Damit verbunden ist auch eine Kulissenwirkung, die vom zukünftigen Ortsrand ausgeht.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Mit der Wohnbebauung erhöht sich die Betriebsamkeit im Gebiet.

5 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Plangebiet, einschließlich die des Umfelds, wurden am 05.09.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben.

Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Das Lebensraumpotenzial des Gebiets wird einerseits durch die jeweilige Nutzung und andererseits durch die Lage beeinflusst. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Nellingsheim und ist landwirtschaftlich geprägt (s. Abbildung 3). Im Westen des Plangebiets ist eine kleine Streuobstwiese mit alten Obstbäumen und Grünlandbewirtschaftung vorhanden. Die alten Birnen- und Apfelbäume bieten eine Vielzahl von Höhlungen und Rindenspalten. Die restlichen Flächen werden ackerbaulich genutzt.

Das Plangebiet wird im Westen und Norden durch die vorhandene Bebauung begrenzt; im Osten befindet sich eine Niederobstplantage. Südlich des Plangebiets schließen sich weitere Ackerflächen an.

Zur weiteren Erläuterung siehe Abbildung 4 bis Abbildung 6.



Abbildung 3: Luftbild mit Gebietsabgrenzung und relevanten Strukturen
(Kartengrundlage: LUBW-Kartendienst, 2018, unmaßstäblich)



Abbildung 4: Ansicht der Obstwiese im westlichen Teil des Plangebiets
(Foto: B. Eichler, 08.10.2018)



Abbildung 5: Alte Obstbäume mit vielfältigem Höhlenangebot
(Fotos: M. Stauss, 05.09.2018)



Abbildung 6: Ackerflächen im östlichen Teil des Plangebiets
(Fotos: B. Eichler, 08.10.2018)

6 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tabelle 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
	(X)	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar.	
Verbreitungsgebiet	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitate	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Tabelle 1: Abschichtungskriterien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	Weitere Ausführungen siehe Kap. 7.1.

Tabelle 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X			Die Streuobstwiese bietet keine geeigneten Saumstrukturen und offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat, zudem keine Versteckmöglichkeiten. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher auszuschließen.

Tabelle 3: Abschichtung Reptilien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tabelle 4: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tabelle 5: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tabelle 6: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tabelle 7: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tabelle 8: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	Weitere Ausführungen siehe Kap. 7.2.
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund räumlich eng begrenzter Wirkungen sowie fehlender überregionaler Bedeutung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tabelle 9: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie in den Ackerflächen, auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Im vorliegenden Fall waren die Ackerflächen großteils abgeerntet, der Saum zwischen Acker und asphaltiertem Weg wird regelmäßig gemäht. Es wurde kein Bestand gesichtet.
Sonstige Farn-/Blütenpflanzen	X			

Tabelle 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Für Säugetiere – bis auf die Artengruppe der Fledermäuse –, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei der Bauvorbereitung und Bebauung/Erschließung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse und Brutvögel ist eine Habitateignung gegeben. Die potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten und brütenden Vogelarten werden detailliert betrachtet (s. Kap. 7).

7 Relevante Arten

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Potenzielles Artenspektrum

Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, sind streng geschützt und gelten als gefährdete Arten. Sie sind daher untersuchungsrelevant.

Das Plangrundstück liegt im Bereich der Topografischen Karte (TK 25) Blatt 7519 Rottenburg a. N. Für dieses Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*M. bechsteinii*), Wasserfledermaus (*M. daubentonii*), Großes Mausohr (*M. myotis*), Fransenfledermaus (*M. nattereri*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, *N. noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), sowie Braunes und Graues Langohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [8]).

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Planbereich nicht zu vermuten ist.

Die von der Neubebauung betroffenen Freiflächen können zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bilden aber nur einen geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats.

7.1.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die Baufeldfreimachung, einschließlich Rodung der Bäume, kann zu unabsichtlichen Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen führen, die dort Quartiere haben. Dies würde dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 entsprechen. Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden.

Die Bebauung des Gebiets kann weiterhin zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen führen. Dies würde dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 3 entsprechen. Die Wiese ist ein optimales Fledermausjagdrevier.

Die derzeitigen Datengrundlagen reichen für eine abschließende Bewertung, auch vor dem Hintergrund ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nicht aus. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Als Datengrundlage wird die Kartierung der Fledermausarten, z. B. durch Installation von Batcordern sowie Ausflugsbeobachtungen zu den relevanten Zeiten empfohlen.

7.2 Brutvögel

7.2.1 Potenzielles Artenspektrum

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Streuobstwiesen sind besonders wertvolle Lebensräume und bieten für eine Vielzahl von Vogelarten Brut- und Nahrungshabitate. Die vorhandenen alten Birn- und Apfelbäume weisen vielfältige natürliche Höhlungen auf. Brutvorkommen artenschutzrechtlich hervorgehobener Arten sind aufgrund der weitgehend ungestörten Ortsrandlage nicht auszuschließen.

Die südlich angrenzenden Ackerflächen bieten aufgrund der vorhandenen Kulissenwirkungen durch Baumbestände nur ein eingeschränktes Potenzial für ein Vorkommen von Vogelarten der offenen Feldflur (z. B. Feldlerche).

7.2.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Die Baufeldfreimachung, einschließlich Rodung der Bäume, kann zu unabsichtlichen Tötungen und Verletzungen von Vögeln führen, und zu einer Zerstörung von Gelegen. Dies würde dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 entsprechen. Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden.

Die Bebauung des Gebiets kann weiterhin zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten von Vögeln führen. Davon können aufgrund der noch weitgehend störungsfreien Ortsrandlage unter anderem Arten von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz betroffen sein.

Die derzeitigen Datengrundlagen reichen für eine abschließende Bewertung, auch vor dem Hintergrund ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), nicht aus. Für die Artengruppe der Vögel ist daher eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Hierfür wird empfohlen, eine Revierkartierung im Plangebiet und angrenzenden Kontaktlebensraum nach anerkanntem Methodenstandard (z. B. Südbeck et al. 2005 [15]) durchzuführen.

8 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Das Gebiet „Grubenäcker“ in Nellingsheim soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets wurde am 05.09.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Das Plangebiet liegt südlich von Nellingsheim, in noch weitgehend ungestörter Ortsrandlage. Es wird i. W. landwirtschaftlich genutzt. Im Westen befindet sich eine Wiese mit alten Obstbäumen, die vielfältige natürliche Höhlen und Spalten aufweisen. Der östliche Teil des Plangebiets wird ackerbaulich genutzt. Baubedingt müssen die Bäume entfernt werden. Zudem verschiebt sich der Ortsrand mit seiner Kulissenwirkung in Richtung Süden.

Für Säugetiere – bis auf die Artengruppe der Fledermäuse –, Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, liegen im Vorhabensgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Es kann ausgeschlossen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG, bezogen auf diese Arten, bei Verwirklichung der Planung eintreten werden.

Auch für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vorhabenbezogen ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Obstwiese, vor allem die Höhlen und Spalten der alten Obstbäume, von Fledermäusen und Vogelarten zur Fortpflanzung genutzt werden. Vogelarten des Offenlands, wie die landesweit gefährdete Feldlerche, sind im Plangebiet und dem nahen Umfeld eher nicht zu vermuten.

Eine Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel erst anhand zusätzlicher Daten möglich. Daher ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Als Grundlage sollte eine Untersuchung der Fledermäuse sowie eine Kartierung der Vogelarten erfolgen.

Weitere artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Faunistische Begehung und Bewertung: Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biol.)

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013 - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- [5] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- [6] Glutz v. Blotzheim, U. N., Bauer, K. M. (1992): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula, Wiesbaden
- [7] Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Ulmer Verlag, Stuttgart
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Arteninformation Dicke Trespe, Stand 22.11.2013
- [10] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Oktober 2018
- [11] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen am 04.10.2018
- [12] Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P (2007), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [13] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [14] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wildlebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [15] Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- [16] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, S. 265 - 272, 2008